Bayerisches Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst



Bayerisches Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst, 80327 München

Präsidentin des Bayerischen Landtags Frau Ilse Aigner, MdL Maximilianeum 81627 München

Ihr Zeichen / Ihre Nachricht vom PI/G-4255-5/1873 WK 1.3.2021 Unser Zeichen (bitte bei Antwort angeben) Z.6-H2116.3.2

München, 16. April 2021 Telefon: 089 2186 2914

Schriftliche Anfrage des / Herrn Abgeordneten Martin Böhm, AfD-Fraktion, vom 25.02.2021 "Antidiskriminierungsrichtlinien an bayerischen Universitäten"

Anlagen: Tabelle zu den Fragen 1.a), 1.b), 2.a), 2.b), 2.c)

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

Die Anfrage beantworte ich wie folgt:

Fragen 1.a), 1.b), 2.a), 2.b), 2.c)

- 1.a) An welchen Universitäten, Hochschulen und Fachhochschulen im Freistaat Bayern gelten sogenannte "Antidiskriminierungsrichtlinien" (bitte Namen der Einrichtungen und jeweiliges Datum des Inkrafttretens benennen)?
- 1.b) Welche Gründe wurden für den Erlass derartiger Richtlinien jeweils geltend gemacht?

Telefon: 089 2186 0 E-Mail: poststelle@stmwk.bayern.de
Telefax: 089 2186 2800 Internet: www.stmwk.bayern.de

- 2.a) Wie viele Beschwerden mit dem Vorwurf der Diskriminierung sind in den Jahren 2018, 2019 und 2020 an Universitäten, Hochschulen und Fachhochschulen im Freistaat Bayern eingegangen (bitte Namen der Einrichtung, Datum und Kurzbeschreibung der Beschwerde aufführen)?
- 2.b) Wie viele der unter 2.a) erfragten Beschwerden sind zugunsten des Beschwerdeführers entschieden worden (bitte nach Einrichtungen aufschlüsseln und ggf. noch anhängige Fälle aufführen)?
- 2.c) Welche arbeits-, dienst-, zivil- und/oder strafrechtlichen Sanktionen oder Maßnahmen wurden in den unter 2.b) erfragten Fällen gegen den Beschwerdegegner verfügt (bitte genau aufschlüsseln)?

Antwort zu den Fragen 1.a), 1.b), 2.a), 2.b), 2.c)

Es wird auf die beigefügte Tabelle verwiesen.

Frage 1.c):

Ist die Staatsregierung der Auffassung, dass die gesetzlichen Grundlagen zum Schutz der Beschäftigten an Universitäten, Hochschulen und Fachhochschulen im Freistaat Bayern vor Diskriminierung nicht ausreichend sind?

Antwort zu Frage 1.c):

Aus Sicht der Bayerischen Staatsregierung lässt sich ungerechtfertigte Diskriminierung nur bedingt durch Gesetze verhindern, weil es vor allem darauf ankommt, dass jede und jeder, die bzw. der Verantwortung trägt und Menschen führt, die Gebote der Fairness mit Augenmaß und Menschlichkeit anwendet. Richtlinien der Hochschulen können für die tägliche Arbeit der Verantwortlichen hilfreich sein, indem sie Empfehlungen für den Umgang mit problematischen Fällen geben. Zudem bedarf es auch

geeigneter normativer Instrumente, um gegen Fälle ungerechtfertigter Diskriminierung effektiv vorgehen zu können.

Mit freundlichen Grüßen gez. Bernd Sibler Staatsminister